

Satzung der Stiftung „Mainzer Theaterkultur“

Präambel

Aus Anlass ihres 30jährigen Bestehens richtet die „Gesellschaft der Freunde des Mainzer Theaters e.V.“ eine gemeinnützige „Stiftung Mainzer Theaterkultur“ ein. In Zeiten knapp bemessener Mittel soll damit privaten Stiftern, seien es kulturell engagierte Persönlichkeiten oder auch Institutionen, die eine Mitverantwortung für den Ausbau der Mainzer Theaterkultur übernehmen wollen, zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit eröffnet werden, das Theater in Mainz künstlerisch so zu fördern, dass es den Bürgern der Region mehr als bisher ein lebensbereicherndes Angebot machen kann. Ziele der Stiftung sind u.a. die Förderung des qualifizierten Nachwuchses, des Kinder- und Jugendtheaters sowie von herausragenden Produktionen und Veranstaltungen. Auf diese Weise sollen die Mittel der Stiftung für das Mainzer Theaterleben neue Akzente setzen und damit den kulturellen Ruf der Landeshauptstadt - auch für potenzielle Neubürger - weiter festigen.

§1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Mainzer Theaterkultur“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige und öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Mainz.

§2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Mainzer Theaterkultur. Dazu obliegt ihr insbesondere die Förderung
 - des Staatstheaters Mainz
 - des qualifizierten künstlerischen Theaternachwuchses
 - des Kinder- und des Jugendtheaters
 - herausragender Produktionen und Veranstaltungen
 - durch Anschaffung notwendiger Musikinstrumente und sonstiger Geräte
 - der Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Theaterkultur
- (2) Zweck der Stiftung ist es auch, Ihre Anliegen in angemessener Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen um die Bereitschaft zur materiellen Unterstützung zu wecken und um Zustiftungen und Spenden einzuwerben.
- (3) Die Stiftung kann sich an der Trägerschaft vergleichbarer Einrichtungen beteiligen; sie kann auch im Rahmen ihrer Zweckbestimmung unselbständige Stiftungen und Stiftungsfonds als Treuhandvermögen gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten übernehmen.
- (4) Die Stiftung verwirklicht ihre Aufgaben insbesondere durch Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften sowie sonstige Institutionen soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind und sich den in Absatz 1 genannten Anliegen widmen. Sie verwirklicht ihre Aufgaben auch durch Eigenmaßnahmen und zwar dadurch, dass sie auf den Gebieten ihres Zweckes als Trägerin von Veranstaltungen, Ausstellungen oder Konzerte auftritt, ferner durch die Vergabe von Stipendien oder die Auslobung von Preisen. Sie belohnen beispielgebende und nachahmenswerte Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht

werden.

(5) Es ist jedoch nicht Sinn der Stiftung, staatliche oder kommunale Institutionen aus der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeit zu entlassen.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Interessen ausgerichtet

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten nur für die satzungsmässigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Kapital; es soll durch Zuwendungen erhöht werden. Die Stiftung kann die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen dieser Art anzunehmen.

(2) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von den Zuwendenden dafür bestimmt werden; für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies in der Regel ohne spezielle Bestimmung. Sie können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen der Stiftungszwecke vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig. Es ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen. Soweit möglich sollen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können die Erträge des Vermögens zur Bildung freier Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe verwendet werden.

§5 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens und aus Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Wer Stiftungsmittel erhält ist verpflichtet, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(3) Die Stiftung hat über ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Dieser soll von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Der Prüfungsauftrag hat sich auch auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind
- der Vorstand

- das Kuratorium
- der Stiferrat

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die ersten drei Mitglieder des Vorstandes werden durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihren Reihen den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Dem Stiftungsvorstand soll ein Mitglied des Vorstandes der „Gesellschaft der Freunde des Mainzer Theaters e.V.“ angehören. Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums sowie der Intendant des Staatstheaters Mainz können an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Vorstand, d.h. mindestens zwei seiner Mitglieder, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilen; Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Mindestens 1 x im Jahr hat eine Vorstandssitzung stattzufinden; Ladungsfrist 4 Wochen.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse können nach vorheriger Ankündigung auch im schriftlichen Umlaufverfahren und durch Nutzung aller Formen der Telekommunikation gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied einer solchen Abstimmung innerhalb von zwei Wochen widerspricht. Beschlüsse, die in einer Telefonkonferenz gefasst wurden, sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder durch Telefax zu bestätigen.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Dazu gehören insbesondere
- die Beschlussfassung über zu fördernde Aufgaben und Einzelprojekte sowie sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium, den Stiferrat und die Stiftungsaufsicht
 - die Vorlage des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses
 - die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes
 - die Ernennung und Ablösung von Vorstandsmitgliedern
 - die Berufung der Kuratoriumsmitglieder
 - die Vorbereitung und Ladung zu Sitzungen des Vorstandes

(2) Der Vorstand kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise durch Vertrag auf Dritte übertragen bzw. kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einsetzen; die Beschäftigten sind ihm gegenüber verantwortlich.

§9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Personen; sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Es setzt sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen und des privaten Lebens zusammen. Geborene Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ein vom Oberbürgermeister der Stadt Mainz zu benennender Vertreter der Stadt Mainz und ein Mitglied aus dem Vorstand „Gesellschaft der Freunde des Mainzer Theaters e.V.“

(2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand in allen dem Stiftungszweck dienenden Fragen sachverständig zu beraten und zu unterstützen. Ihm steht das Recht zu, Anregungen und Vorschläge zur Förderung des Stiftungszwecks zu unterbreiten.

(3) Die ersten drei Mitglieder des Kuratoriums werden durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Weitere Kuratoriumsmitglieder ernennt der Stiftungsvorstand.

(4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so kann ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen werden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende hat mindestens ein Mal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen.

(6) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§10 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, darüber hinaus bei der

- Festlegung der strategischen Ziele und Prioritäten der Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks
- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- Prüfung des Jahresabschlusses; hierzu kann sich das Kuratorium gegebenenfalls eines Wirtschaftsprüfers bedienen
- Entscheidung bei Satzungsänderung, Zweckerweiterung im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen.

§11 Stiferrat

(1) Die Stiftung soll einen Stiferrat erhalten. Er repräsentiert diejenigen, die ihr diese Stiftung Zuwendungen geleistet haben. Näheres (u.a. den Zeitpunkt seiner Konstituierung und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Stiferrat) bestimmt das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand. Nur aus gewichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand abberufen werden.

(2) Die Zustifter sind auf Lebenszeit in den Stiferrat berufen.

(3) Die Stifterratsversammlung wählt aus ihrem Kreis nach Vorschlag des Vorsitzenden des Kuratoriums einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beläuft sich auf 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Einfache Mehrheit der anwesenden Stifterratsmitglieder ist ausreichend.

(4) Der Vorsitzende des Stifterrates lädt zu den Sitzungen des Stifterrates ein und leitet die Versammlung.

(5) Der Stiferrrat hat die Aufgabe, Vorstand und Kuratorium in allen die Stiftung fördernden Fragen zu unterstützen und beratend zur Verfügung zu stehen.

§12 Stiftungssatzungsänderung, Auflösung

(1) Stiftungssatzungsänderungen. Zweckerweiterung und Zweckänderung können nur mit jeweils zwei Drittel der Zahl der Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden.

(2) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlicher Veränderung des Stiftungszweckes zulässig. Für solche Beschlüsse ist ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit im Sinne des Absatz 1 erforderlich.

(3) Maßnahmen, gemäß der Absätze 1 und 2 bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

(4) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§13 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwertung des Vermögens. Es muss einen der Zielsetzung dieser Stiftung vergleichbaren Zweck zugeführt werden und bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§16 Entstehung

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Eingangs der Genehmigung bei der Stiftung in Kraft.

Mainz, den 03. Oktober 2003

Anerkennung durch die ADD Trier am 27. Oktober 2003 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 48 vom 22. Dezember 2003 Seite 2681 ff.)